

eine Konfliktsituation gelangen wird. Die Durchführung von Besuchskontakten in einer so spannungsgeladenen und für das Kind belastenden Situation sind für das Kindeswohl nicht förderlich.

Da sich somit nicht feststellen läßt, daß die von den Großeltern angestrebten Besuchskontakte dem Kindeswohl dienen, war die Beschwerde zurückzuweisen und die Entscheidung des AG zu bestätigen ... “

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Dr. Winfried Born*, Hamm

## **§ 1685 BGB Umgangsrecht mit den Großeltern**

AG Langen, Beschl. v. 21. 12. 1998 – 11 F 462/98

*Aus den Gründen:* ... Die ASt sind die Großeltern der Kinder A und K. Ihre einzige Tochter lebt mit dem Kindesvater ebenfalls in L. Bis zum Februar 1998 besuchte die Tochter mit den beiden Söhnen ihre Eltern fast regelmäßig jeden Tag. Der Kindesvater ist wegen seiner Berufstätigkeit bei der Bundeswehr häufig ortsabwesend. Im Februar 1998 kam es dann zu einer Auseinandersetzung zwischen den Parteien. Danach sahen die ASt die Enkelkinder nur noch einige Male. Die AGg werden mit den beiden Kindern zum Ende des Jahres nach Z verziehen. Im September 1998 wurde den ASt durch Anwaltsschreiben jeglicher Kontakt mit den Enkelkindern verboten.

Die ASt haben ein Recht auf Umgang mit ihren Enkelkindern gem. § 1685 Abs. 1 BGB, da dieser dem Wohle der Kinder dient. Zwischen Großeltern und Enkelkindern besteht eine Bindung. Unstreitig haben die Enkelkinder ihre Großeltern regelmäßig bis Februar 1998 besucht. Grundsätzlich ist der Umgang zu Personen, zu welchen ein Kind Bindung hat, nützlich und förderlich für ein Kind. Auch die gesetzliche Vermutung des § 1626 Abs. 3 S. 2 spricht dafür. Eine Verweigerung von Kontakten kann nur bei vernünftigen, am Wohl des Kindes orientierten Argumenten möglich sein.

Nach Ansicht des Gerichts liegen keine solchen Gründe vor. Es ist deutlich zutage getreten, daß zwischen den Parteien ein sehr schlechtes Verhältnis besteht, insbesondere zwischen dem ASt und dem AGg. Dies darf jedoch nicht zu Lasten der Kinder gehen, die von den Großeltern geliebt werden, was die Kindeseltern auch nicht in Abrede stellen. Auch konnten die Kindeseltern nicht näher erläutern, in welcher Art und Weise die Großeltern Einfluß auf die Erziehung der Kinder nehmen. Vielmehr hat der AGg erklärt, daß seine Schwiegereltern, insbesondere der Schwiegervater, Einfluß auf seine Frau nehmen würden. Die Konflikte zwischen den Erwachsenen, die wohl bereits seit Beginn der Beziehung zwischen den Kindeseltern bestehen, dürfen aber nicht dazu führen, daß den Kindern der Kontakt zu den Großeltern verwehrt wird. Die Erwachsenen haben es in der Hand, diese Konflikte aus dem Weg zu räumen bzw. so auszutragen, daß die Kinder davon nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Es kann von den Parteien auch erwartet werden, daß sie ihre Meinungen über die jeweils anderen Personen für sich behalten und nicht den Kindern offenbaren. Irgendwelche anderen Gründe als der Streit zwischen den Parteien, die gegen den Umgang sprechen würden, liegen nicht vor. Die vorhandene Bindung zwischen den Großeltern und den Enkelkindern darf hier nicht aus Gründen, die nur im Verhältnis zwischen den Parteien zu suchen sind, aufgegeben werden. Insbesondere auch die AGg haben die Pflicht, solche Bindungen, deren Aufrechterhaltung dem Wohle ihrer Kinder dient, zu fördern und

ihre Probleme mit den Großeltern der Kinder herauszuhalten.

Da hier der Konflikt zwischen den Großeltern und dem Kindesvater so stark ist, hat das Gericht zunächst den eigenständigen Umgang der Großeltern mit den Kindern angeordnet und nicht in der häuslichen Umgebung der Kinder. Das Gericht hatte auch nicht den Eindruck, daß die ASt körperlich nicht in der Lage sind, ihre Enkelkinder zu beaufsichtigen. Zudem bleibt es den Kindeseltern, insbesondere der Kindesmutter, unbenommen, bei diesen Besuchen anwesend zu sein.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 30 Abs. 2, 94 Abs. 3 KostO, 13 a FGG, 12 Abs. 2 GKG ... “

OLG Celle, Beschl. v. 22. 4. 1999 – 18 UF 4/99

*Aus den Gründen:* „ ... Die AGg können die angefochtene Entscheidung nicht beanstanden. Das AG hat zu Recht den ASt ein angemessenes Umgangsrecht eingeräumt, weil nach den getroffenen Feststellungen die Aufrechterhaltung der Besuchskontakte zu den Großeltern dem Wohl der Kinder dient, § 1685 BGB. Immerhin hatte sich bei nahezu täglichen Kontakten bis Februar 1998 eine feste Bindung zwischen den ASt und ihren Enkeln aufgebaut, die insbesondere das ältere Kind A zu vermissen scheint, wenn es ausweislich des amtsgerichtlichen Anhörungsvermerkes nach gemeinsamen Unternehmungen mit den Großeltern fragt.

Andererseits ist kein plausibler Grund für eine Verweigerung des Umgangsrechts ersichtlich. Daß die ASt versuchten, Einfluß auf die Erziehung der Kinder zu nehmen, tragen die AGg ohne hinreichende Konkretisierung vor; auch bei ihrer Anhörung konnten sie einzelne Beispiele nicht benennen. Im übrigen ist es den AGg unbenommen, bei den Besuchen anwesend zu sein.

Der Umstand, daß zwischen den Parteien erhebliche Spannungen bestehen, die zum Abbruch der Besuchskontakte geführt haben, betrifft ausschließlich deren Verhältnis zueinander und kann nicht als Grund herhalten, die gewachsenen Beziehungen der Kinder zu ihren Großeltern aufzugeben. Eine solche Maßnahme verkennt, daß es hier nicht um berechnete oder unberechtigte Sanktionen gegen die ASt, sondern um die Frage des Kindeswohls geht ... “

Mitgeteilt von Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Notar *Wolfgang Lutz*, Bad Bederkesa

## **§§ 1685, 1684, 1697 a Umgangsrecht einer Großmutter mit Enkelkindern**

AG Backnang, Beschl. v. 11. 8. 1999 – 3 F 269/99

### **Kindeswohl entscheidend für Umgangsrecht mit Großmutter**

*Aus den Gründen:* „ ... Die ASt ist die Mutter der AGg. Die AGg ist die Mutter des L, geb. am 27. 1. 1994, der Sohn von C ist, sowie von L, geb. am 25. 5. 1996, die die Tochter von R ist.

Die ASt begehrt ein Umgangsrecht wie folgt: Der ASt ist ein Umgangsrecht mit ihren Enkelkindern L, geb. 27. 1. 1994, und A, geb. am 25. 5. 1996, einzuräumen. Die ASt ist berechtigt, mit ihren Enkelkindern L und A alle 14 Tage von Freitag 13.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr zusammen zu sein.